

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 88 (2017)
Heft: 1: IV : Arbeit vor Rente : wie es Menschen mit einer Beeinträchtigung schaffen

Artikel: Jugendliche mit Beeinträchtigungen müssen Schritt für Schritt in die Berufswelt finden : Stolpersteine auf dem Weg von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt
Autor: Boltshauser, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-834196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jugendliche mit Beeinträchtigungen müssen Schritt für Schritt in die Berufswelt finden

Stolpersteine auf dem Weg von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt

Ausbildung bietet Jugendlichen mit Behinderung die Chance für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Oft werden die Schwierigkeiten ausgeblendet und die realen Möglichkeiten zu optimistisch eingeschätzt. Das kann schwerwiegende Folgen haben.

Von Martin Boltshauser*

Berufliche Ausbildung ist die Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen, namentlich zwischen der Schule und dem Beruf, aber auch zwischen Kanton und Bund sowie im Fall von jungen Menschen mit einer Beeinträchtigung zwischen pädagogischem System und Versicherungssystem. Diese Schnittstellen bereiten immer wieder Probleme, weil sie manchmal nicht gut aufeinander abgestimmt sind.

Die Abgrenzung zwischen Schule und Berufsausbildung ist inhaltlicher und struktureller Natur. Wenn eine jugendliche Person ausbildungsreif ist, wenn sie keine Schullücken mehr aufweist, kann sie mit einer Ausbildung anfangen. Wann aber ist dieser Zeitpunkt gekommen? Beim Übergang in die Ausbildung wechselt zudem der Leistungsträger vom Kanton auf den

Bund. Der Kanton profitiert also, wenn der Übergang früher stattfindet.

Der grösste Bruch findet bei Menschen mit einer Beeinträchtigung statt beim Übergang von einem pädagogisch orientierten Schulbereich in die Arbeitswelt, die fähig sein oder fähig gemacht werden soll, die Ausgebildeten nachhaltig zu integrieren, und in das System der Invalidenversicherung IV, einem stark wirkungsorientierten System.

Ist das alles überhaupt möglich, und wo liegen die Stolpersteine und Probleme?

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein unbedingter «Ausbildungs»-Anspruch besteht gemäss Bundesverfassung nur für einen ausreichenden Grundschulunterricht, entweder in der Regelschule oder in der Sonderschule.

Jeder Mensch in der Schweiz hat also Anspruch auf mindestens elf Schuljahre (inklusive Kindergarten). Die Sonderschulung als Spezialfall kann zudem bis zum 20. Altersjahr dauern. Damit soll sichergestellt werden, dass leistungsschwächere Jugend-

liche länger beschult werden können. Weitergehende Bildungsansprüche existieren nicht. Insbesondere besteht in der Schweiz weder ein unbedingter Anspruch auf integrative Schulung noch auf ausreichende weiterführende Ausbildung. Somit entscheiden zum einen die individuellen Fähigkeiten, aber vor allem die in jüngster Vergangenheit verschärften Rahmenbedingungen für leistungseingeschränkte Jugendliche über die Zuspache von Schul- und vor allem Ausbildungsunterstützung und über deren Dauer. Leider wurde in den letzten Jahren vor allem für gesundheitlich stärker eingeschränkte

Die Sonderschulung kann bis 20 dauern. Weitergehende Bildungsansprüche bestehen nicht.



* **Martin Boltshauser**, Rechtsanwalt, arbeitet seit 1990 bei Procap Schweiz. Er leitet den Rechtsdienst und ist Mitglied der Geschäftsleitung. Neben seiner Tätigkeit bei Procap ist er als Lehrbeauftragter an verschiedenen Fachhochschulen und Fachschulen tätig.



Lehrling mit kognitiven Einschränkungen in einem KMU-Lehrbetrieb: Zwischen pädagogischem System und Versicherungssystem.

Jugendliche die zu gewährende Ausbildungszeit in vielen Fällen von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Dabei müsste gerade diese Gruppe eigentlich eine längere Ausbildungszeit erhalten, um einigermaßen gleiche Chancen zu haben.

Erfreulicherweise hat das Bundesgericht Ende 2016 einen richtungsweisenden Entscheid gefällt und festgestellt, dass die Praktikerausbildung PrA Insos in aller Regel wieder zwei Jahre dauern soll. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat das alte Rundschreiben 299 darum ausser Kraft gesetzt und will ein neues Rundschreiben im Sinn des Bundesgerichtsentscheids erlassen (zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels noch offen). Im Detail umschrieb das Rundschreiben die Voraussetzungen für die Ausbildungsunterstützung wie folgt:

«Konkret bedeutet dies, dass IV-Anlehren inklusive praktische Ausbildungen nach INSOS von nun an einheitlich für ein Jahr zugesprochen werden sollen. Ergibt die gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb und der jugendlichen Person in Ausbildung durchgeführte Standortbestimmung gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres, dass gute Aussichten bestehen auf eine künftige Erwerbsfähigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass, soll die Ausbildung um ein zweites Jahr verlängert werden.

Von der integrierten Regelschule in die IV-Ausbildung fehlt ein strukturierter Übergang.

Ebenso kann das zweite Ausbildungsjahr zugesprochen werden, wenn eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann, auch wenn diese vorerst noch nicht rentenbeeinflussend ist.»

Das Bundesgericht hat diese restriktive Praxis nun als gesetzeswidrig bezeichnet und klar festgehalten, dass das Erfordernis eines Stundenlohns von 2.55 Franken als allgemeine Anspruchsvoraussetzung nicht nur für das erste, sondern auch das zweite Ausbildungsjahr gelten müsse. Eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sei nicht notwendig. Damit verbessern sich die Rechtslage und vor allem die Ausbildungsmöglichkeit für stärker beeinträchtigte

Jugendliche ganz wesentlich. Es ist zu hoffen, dass diese Errungenschaft in der anstehenden Gesetzesrevision der Invalidenversicherung nicht wieder preisgegeben wird.

Schnittstelle Übergang Schule/Ausbildung

Der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung ist ein heikler Übergang. In diesem Stadium des Verfahrens zeigen sich verschiedene Probleme:

- Von der Sonderschule in die Ausbildung gibt es einen geregelten Ablauf. In der Schule wird rechtzeitig und automatisch

>>

ein Kontakt mit der IV-Berufsberatung hergestellt. Diese bespricht mit dem Jugendlichen und dessen Eltern die Möglichkeiten einer durch die IV mitfinanzierten Ausbildung. Damit ist ein lückenloser Übergang von der Schule in die Ausbildung gewährleistet. Der Berufsberater orientiert in aller Regel aber ausschliesslich über die zu wählende Ausbildungsform und -dauer, nicht aber über die Möglichkeiten und Gefahren nach der Ausbildung.

- Von der integrierten Regelschule in die von der IV unterstützte Ausbildung fehlt ein strukturierter Übergang weitgehend. Lehrer, Schulbehörden und Eltern wissen oft nicht, welche Möglichkeiten der IV zur Unterstützung bestehen.

Verschiedene Kantone bieten hier Brückenangebote an in Form von nachobligatorischer Schule mit einem strukturierten Übergang in die Ausbildung und damit zur Invalidenversicherung. Diese sehr guten Angebote sind aber von Kanton zu Kanton verschieden und kantonrechtlich geregelt, womit gesamtschweizerisch eine unklare, undurchsichtige Situation bestehen bleibt. Für die Auswahl der Ausbildungsart und Ausbildungslänge hat die IV eine auf die verschiedenen Bedürfnisse und vor allem Fähigkeiten abgestufte Möglichkeit. Für Jugendliche mit gut ausgebildeten (vor allem intellektuellen) Fähigkeiten stehen sämtliche Ausbildungsmöglichkeiten von der universitären Ausbildung bis zur Attestausbildung und somit das ganze Angebot des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes zur Verfügung. Diese Ausbildungen sind von der anschliessenden Erfolgschance in den ersten Arbeitsmarkt nicht zu vergleichen mit den kantonrechtlich geregelten PrA-Insos-Ausbildungen und IV-Anlehren, die vor allem die praktischen Fähigkeiten der Jugendlichen fördern wollen.

Schulzeit verlängern und Brückenangebote

In der Praxis ist im Einzelfall darauf zu achten, dass die Schulzeit bis zum 18. Geburtstag verlängert werden kann, wenn keine Ausbildung möglich ist. Dies sollte rechtzeitig eingeplant werden. Es muss vermieden werden, dass die jugendliche Person ohne Unterstützung bleibt und mit 18 Jahren die IV-Rente abwarten muss. Eltern können in der Regel privat eine Beschäftigung oder Ausbildung nicht finanzieren, womit es in einem solchen Fall eine Betreuung zuhause braucht, was bedingt, dass Mutter oder Vater allenfalls ihre Arbeitspensen kürzen oder gar aufgeben müssen, um den Jugendlichen zu betreuen. Mit den zunehmend in den Kantonen verstärkten Bemühungen um Brückenangebote im nachobligatorischen Bereich sind solche Lücken erfreulicherweise sehr selten.

Ein ganz anderer Ansatz könnte sein, allenfalls den Druck auf eine «vollkommene» Ausbildung zu senken, wenn die Situation betreffend der Entwicklung und den Fähigkeiten des Jugendlichen unklar ist. Eine Ausbildung kann nämlich von Gesetzes wegen auch später gemacht werden, sofern die Voraussetzungen für die Ausbildung dann gegeben sind. Das wäre dort sinnvoll, wo Jugendliche in ihrer Ausbildungsreife noch

nicht so weit sind. Sie können sich somit in ihrem Tempo entwickeln.

Ein Beispiel aus der Praxis

Ein Jugendlicher ist bis zum 18. Geburtstag in der Sonderschule. Die IV und die Fachleute sind unsicher, ob er fähig ist, 2.55 Franken Stundenlohn zu erzielen oder nicht. Die ersten Schritte und Überlegungen gehen alle von einer einjährigen

Ausbildung aus. Der Jugendliche selbst meint nach einigen Schnuppertagen noch während der Schulzeit, dass er gerne in der Werkstätte X, wo er geschnuppert hat und wo es ihm sehr gut gefallen hat, in der Beschäftigung arbeiten würde. Zudem kennt er dort bereits einige Personen von früher. Ganz wichtig ist dem Jugendlichen der Umstand, dass er mit dem Velo von zuhause allein in die nahe gelegene Werk-

statt fahren kann. In einer ersten Reaktion wollen die Fachleute eine Ausbildung (damals ein Jahr PrA Insos) «erzwingen», ehe am runden Tisch festgestellt wird, dass der Jugendliche ja klar gesagt hat, was er will. Es wird beschlossen, dem Willen des Betroffenen und somit auch dem unbestrittenen Selbstbestimmungsrecht Folge zu leisten. Die Grenze des Leistungslohns von 2.55 Franken wird als nicht erreicht deklariert, und der Jugendliche kann somit, ausgestattet mit einer Invalidenrente und Ergänzungsleistungen, der Arbeit in der Werkstätte nachgehen. Sind in einigen Jahren die Voraussetzungen für eine Ausbildung klarer gegeben und möchte der Jugendliche dann auch eine solche, stehen alle Türen offen.

Schnittstelle am Übergang Ausbildung/Beruf

Weit schwieriger ist der zweite Übergang von einer einmal begonnenen und beendeten Ausbildung in die Berufswelt. Ziel ist immer eine möglichst realitätsgerechte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Findet eine Ausbildung statt, kann also die jugendliche Person einen Stundenlohn von über 2.55 Franken erzielen, wird eine berufliche Massnahme zugesprochen. Ich beschränke mich hier vor allem auf die IV-Anlehre und die PrA-Insos-Ausbildung.

Kann ein Jugendlicher eine Attestausbildung machen oder sogar eine ordentliche Berufslehre nach dem Berufsbildungsgesetz, so sind die Möglichkeiten weit besser.

Was geschieht nun nach der absolvierten Ausbildung? Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres wird die Ausbildungsstätte tendenziell eine optimistische ressourcenorientierte Beurteilung abgeben. Die Eltern unterstützen

diese Beurteilung häufig. Verloren geht auf diesem Weg immer wieder die «realistische» Einschätzung in Bezug auf eine Beschäftigung im ersten, nicht beschützenden Arbeitsmarkt. Aber nur eine solche Einschätzung, unter Würdigung auch der Defizite, ermöglicht eine realitätsbezogene Einschätzung der Erfolgschancen einer nachhaltigen Eingliederung im Arbeitsmarkt.

Im Folgenden werden zwei Beispiele aus der Praxis geschildert, wie sie tatsächlich geschehen sind. Auch wenn solche Fälle erfreulicherweise sehr selten vorkommen, sollen und können

**Eine längere
Ausbildungszeit,
um einigermaßen
gleiche Chancen
zu schaffen.**

**Ziel ist die möglichst
realitätsgerechte
Eingliederung
in den ersten
Arbeitsmarkt.**

sie aufzeigen, was die Risiken einer allzu optimistischen Einschätzung der Integrationschancen sein können.

Beispiel 1: Leistungsfähigkeit nicht genügend abgeklärt

Ein Jugendlicher erhält die PrA-Insos-Ausbildung für zwei Jahre als Hilfskoch. Nach Abschluss der Ausbildung sind die Prognosen sehr gut, der junge Mann findet tatsächlich eine Saisonstelle im Sommer, wo er bei einem sozialen Chef 3000 Franken pro Monat verdienen kann. Seine invaliditätsbedingte Einschränkung im Lohn ist unter 40 Prozent. Die reale Leistungsfähigkeit wird nicht detailliert genug geprüft. Nach dem Sommer muss er die Stelle verlassen, da das Hotel im Winter geschlossen ist. Er kann für eine kurze Zeit bei der Arbeitslosenversicherung stempeln, ehe er ausgesteuert ist. Trotz Bemühungen findet er im Winter keine neue Stelle. Der alte Chef wechselt im Folgejahr, der junge Mann bekommt im darauf folgenden Sommer die Stelle nicht mehr. Er findet auch keine andere Stelle, da er sehr langsam ist und ihn niemand für einen Lohn von 3000 Franken anstellt. Der Vater will ihn bei der IV wieder für eine Invalidenrente anmelden. Diese wird abgelehnt, da ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, der ein rentenausschliessendes Einkommen festhält.

Beispiel 2: Falsche Einschätzung der IV

Eine Jugendliche macht das zweite Ausbildungsjahr PrA Insos als Hauswirtschaftspraktikerin. Ihr werden nach Abschluss durch die Ausbildungsstätte gute praktische Fähigkeiten attestiert. Sie machte während des zweiten Jahres erhebliche Fortschritte. Mit einem medizinisch zumutbaren Arbeitspensum von 80 Prozent könnte die Versicherte 2960 Franken pro Monat verdienen, womit der IV-Grad auf unter 40 Prozent festgelegt wurde. Die Versicherte erhielt im Anschluss in einer Werkstätte eine Anstellung zu einem Leistungslohn von 800 Franken pro Monat. Die IV blieb aber bei ihrer theoretischen Einschätzung. Eine detaillierte Überprüfung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens ergab, dass die Leistungsfähigkeit deutlich tiefer anzusetzen war als ursprünglich (und von der Ausbildungsstätte unterstützt) angenommen worden war. Die Neubeurteilung ergab einen neuen IV-Grad von 78 Prozent und somit einen Anspruch auf eine ganze Rente. Hätten sich die Eltern nicht eher zufällig innerhalb der Rechtsmittelfrist gewehrt, wäre die Jugendliche ohne Rente geblieben.

Lösungsansätze Ausbildung/Berufseinstieg

Wir stellen also fest, dass neben den positiven «Fähigkeitsbeschrieben» mit der gleichen Wichtigkeit auch die Defizite beschrieben werden sollten. Die Ausbildung findet häufig in ei-

nem geschützten und beschützenden Rahmen statt, die Prognose muss aber auch im Hinblick auf eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt und somit ohne diesen Schutz gestellt werden können. Denn was in einer Werkstätte in der Ausbildung rund läuft, kann im ersten Arbeitsmarkt, wo oft Tempo, Zuverlässigkeit, rasche Auffassungsgabe und Ähnliches im Vordergrund stehen, ganz anders aussehen.

Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt muss zudem gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht unbedingt rententragend sein. Es genügt, wenn eine Aussicht besteht, dass jemand im ersten Arbeitsmarkt angestellt werden kann (zu einem tiefen Leistungslohn) und eine Entwicklung möglich ist. Es ist also schon aus diesem Grund nicht notwendig, die Leistungsfähigkeit zu optimistisch einzuschätzen.

Was in der Werkstätte rund läuft, kann im ersten Arbeitsmarkt ganz anders aussehen.

Fazit und Ausblick

Die Politik bemüht sich aktuell um verbesserte Eingliederung von Jugendlichen mit psychischen Behinderungen. Das ist zu begrüßen, darf aber nicht dazu führen, dass damit nur die «besseren» Jugendlichen gefördert werden und die «schlechteren» fallengelassen werden. Eine Ausbildung soll auch weiterhin allen Jugendlichen zugestanden werden, die dies von ihren Fähigkeiten her können und auch wollen. Wenn das Parlament den Bundesgerichtsentscheid inhaltlich respektiert, ist ein wesentlicher, von den Behindertenorganisationen bemängelter Schwachpunkt endlich beseitigt.

Die Arbeitgeber müssen zudem weiter als bisher eingebunden werden, sie sind die «Abnehmer» der Auszubildenden. Bemühungen, mehr Ausbildungen im ersten Arbeitsmarkt zu machen, sind daher zu begrüßen. Dabei sollen aber nicht die niederschweligen Ausbildungen im geschützten Rahmen geschwächt werden: Diese sollen weiterhin für diejenigen zur Verfügung stehen, die darauf angewiesen sind und eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht absolvieren können.

Dazu hoffen wir von Procap auf eine flexible inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Ausbildung, wie sie schon da und dort praktiziert wird. Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit, eine Ausbildung nachzuholen, wenn dies bei der Überprüfung der erstmaligen Ausbildung beispielsweise noch nicht möglich oder sinnvoll war.

Und nicht zuletzt wäre zu wünschen, dass die Resultate der Ausbildung weitaus flexibler gehandhabt würden, und damit auch die daraus eruierte Arbeitsfähigkeit im Arbeitsmarkt. Ein

Jugendlicher sollte bei möglicher Anstellung im ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer begrenzten Zeit ein «Rückkommensrecht» erhalten. Die Eingliederung würde dann wie ein Arbeitsversuch taxiert werden, und bei Nichterreichen der Prognosen würde eine Neubeurteilung der Eingliederungsfähigkeit und damit der Rentenfrage vorgenommen. Das würde die schwierige Situation entschärfen, dass sich ein bisher jahrelang begleiteter Jugendlicher plötzlich allein im ersten Arbeitsmarkt bewähren muss, und zudem einen wichtigen Anreiz für beide Seiten schaffen. ●

Neben den positiven «Fähigkeitsbeschrieben» sollen auch die Defizite beschrieben werden.

Dieser Text ist eine aktualisierte Form eines Beitrags in der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik im Dezember 2015 (Heft 11–12).
